

# Amtsblatt



**STADT ERKRATH**  
Fundort des Neanderthalers

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**19. Jahrgang**

**Nr. 20**

**16.07.2014**

## Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 24. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 15.07.2014.....	2
Öffentliche Zustellung .....	5
Sitzungstermine.....	6

\*\*\*

**Satzung zur 24. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 15.07.2014**

Aufgrund der §§ 13 Abs. 3, 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 26.06.2014 folgende 24. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

**§ 1**

§ 14 erhält folgende Fassung:

**§ 14****Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen**

- (1) Gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW bildet der Rat einen Hauptausschuss, der auch die dem Finanzausschuss gesetzlich übertragenen Aufgaben übernimmt und die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss hat.

Gesetzlich zu bildende Pflichtausschüsse sind:

- a) Jugendhilfeausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Betriebsausschuss
- e) Wahlausschuss

- (2) Außerdem werden gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Ausschuss für Schule und Sport
- b) Ausschuss für Kultur und Soziales
- c) Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
- e) Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten

- (3) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt der Rat. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

Soweit Sonderausschüsse in Frage kommen, sind die hierzu ergangenen Vorschriften zu beachten. Weitere Ausschüsse und Arbeitskreise kann der Rat nach Bedarf einsetzen. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren bestimmt sich nach § 58 GO NRW. Abweichend davon wählen die Mitglieder der Arbeitskreise ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

- (4) Der Rat stellt für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien auf (Zuständigkeitsordnung).

## § 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

### § 17

#### Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschal-betrages in Höhe von 173,80 € und eines Sitzungsgeldes von je 17,80 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Für Fraktionssitzungen werden höchstens 20 Sitzungsgelder im Jahr gezahlt

Ebenso wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Arbeitskreis-, Beirats- und Unterausschusssitzungen, sofern diese durch Ratsbeschluss gebildet und besetzt werden, sowie dem Integrations-, Jugend- und Seniorenrat gezahlt.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 527,60 € monatlich bei einer Fraktionsgröße unter 10 Mitgliedern und 791,40 € bei einer Fraktionsgröße über 10 Mitgliedern.

Ein stellvertretender Vorsitzender erhält bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 263,80 € monatlich. Zwei stellvertretende Vorsitzende erhalten bei Fraktionen mit mindestens 20 Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 263,80 € monatlich.

- (3) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 791,40 € monatlich, der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 395,70 € monatlich.

- (4) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner (Ausschussmitglieder) erhalten ein Sitzungsgeld von 23,00 € pro Sitzung für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an den gemäß Absatz 1 gebildeten Arbeitskreis- und Beiratssitzungen. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Für Fraktionssitzungen werden höchstens 20 Sitzungsgelder im Jahr gezahlt.

- (5) Fraktionssitzungen sind entsprechend § 45 Abs. 5 GO NRW auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).

- (6) Im Falle von Sitzungsververtretungen wird nur ein Sitzungsgeld an die Erstunterzeichnenden der Anwesenheitsliste gezahlt.

Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

- (7) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

- (8) Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der gemäß Absatz 1 gewährten Aufwandsentschädigung nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Es wird dann der höhere Betrag gezahlt.

### § 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 15.07.2014

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

## Öffentliche Zustellung

Ein Kostenbescheid gegen Herrn Silyan Chavdarov, \* am 31.08.1985 in Preslav, letzte bekannte Anschrift Konrad-Adenauer-Straße 23 in 51149 Köln, hinsichtlich der Beseitigung, Verwahrung und Verwertung eines in Erkrath abgestellten Kraftfahrzeuges vom Typ Volkswagen Polo, amtliches Kennzeichen K-NA 3172, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthaltsort des Herrn Chavdarov ist unbekannt.

Die Ordnungsverfügung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 16.07. bis zum 30.07.2014 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath sowie durch Aushang an der dazu vorgesehenen Stelle im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, bekannt gemacht.

D

Der vorbenannte Kostenbescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Fachbereich Einwohner und Ordnung, Herrn Döhr, Zimmer 001, Bahnstr. 16 in 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag                    08.00 – 12.00 Uhr  
                         Montag – Donnerstag                13.30 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 30.07.2014.

Erkrath, den 11.07.2014

Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Döhr

\*\*\*

## Sitzungstermine

### Keine Sitzungstermine im Juli 2014

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Ratsangelegenheiten und Vergabe der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Ratsangelegenheiten und Vergabe, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.